

Aktueller Text der Satzung	Änderung/Ergänzung der Satzung
<p><b>§ 11 Abs. 1 Textziffer k)</b> Rechte der Mitglieder: "die Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter einzusehen bzw. eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen."</p>	<p style="text-align: center;"><b>Angleichung Mustersatzung des BVR</b></p> <p>Rechte der Mitglieder: "die Liste mit den Namen <b>sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail Adressen</b> der gewählten Vertreter <b>und Ersatzvertreter</b> einzusehen <b>und auf sein Verlangen</b> eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen."</p>
<p><b>§ 15 Abs. 1 Satz 1</b> Vertretung: "Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten."</p>	<p style="text-align: center;"><b>Angleichung Mustersatzung des BVR</b></p> <p>Vertretung: "Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder <b>oder durch ein Vorstand gemeinsam mit einem Prokuristen</b> vertreten."</p>
<p><b>§ 16 Abs. 2 Textziffer e)</b> Aufgaben und Pflichten des Vorstands: "die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln zu beachten"</p>	<p style="text-align: center;"><b>Angleichung Mustersatzung des BVR</b></p> <p>Aufgaben und Pflichten des Vorstands: "die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln <b>sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH</b> zu beachten;"</p>
<p><b>§ 19 Abs. 4 Satz 1</b> Willensbildung: "Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Kinder, Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen."</p>	<p style="text-align: center;"><b>Angleichung Mustersatzung des BVR</b></p> <p>Willensbildung: "Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten <b>oder seines eingetragenen Lebenspartners</b>, seiner Kinder, Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen."</p>
<p><b>§ 22 Abs 1 Satz 1</b> Aufgaben und Pflichten: Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln beachtet."</p>	<p style="text-align: center;"><b>Angleichung Mustersatzung des BVR</b></p> <p>Aufgaben und Pflichten: Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln <b>sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH</b> beachtet. <b>Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen."</b></p>

<p><b>§ 23 Abs. 1 Textziffer a) und d)</b>  Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat:  "den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung;"</p> <p>"die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 500.000,-- EUR sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR;"</p>	<p>Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat:  "den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung, <i>wenn die Angelegenheit einen Betrag überschreitet, bei der im Fall einer Kreditvergabe eine Zustimmung des Aufsichtsrates nach den Vorgaben der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Vorstandes erforderlich wäre;</i>"</p> <p style="text-align: center;"><b>Angleichung Mustersatzung des BVR</b></p> <p>"die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 500.000,-- EUR sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR <i>sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;</i>"</p>
<p><b>§ 24 Ergänzung einer neuer Textziffer 4</b>  Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Angleichung Mustersatzung des BVR</b></p> <p>Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats:  <i>"Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugten Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist."</i></p>
<p><b>§ 25 Textziffer 3</b>  Konstituierung, Beschlussfassung:  "Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch entsprechende Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht."</p>	<p style="text-align: center;"><b>Angleichung Mustersatzung des BVR</b></p> <p>Konstituierung, Beschlussfassung:  "Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch <i>andere</i> Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht."</p>

<p><b>§ 25 Textziffer 6 Satz 1</b> Konstituierung, Beschlussfassung: "Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen."</p>	<p style="text-align: center;"><b>Angleichung Mustersatzung des BVR</b></p> <p>Konstituierung, Beschlussfassung: "Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, <i>oder seines eingetragenen Lebenspartners</i>, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen."</p>
<p><b>§ 26 b Abs. 1 Ergänzung eines weiteren 2. Satzes</b> Wählbarkeit:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Angleichung Mustersatzung des BVR</b></p> <p>Wählbarkeit: <i>"Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden."</i></p>
<p><b>§ 26 d Abs. 4 Satz 4</b> Aktives Wahlrecht: "Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen."</p>	<p style="text-align: center;"><b>Angleichung Mustersatzung des BVR</b></p> <p>Aktives Wahlrecht: "Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten <i>oder eigetragene Lebenspartner</i>, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen."</p>
<p><b>§ 26 e Abs. 4 Satz 1 und 3</b> Wahlverfahren: "Eine Liste mit den Namen und Anschriften der gewählten Vertreter und gewählten Ersatzvertreter ist mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme ihrer Mitglieder auszulegen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung".</p>	<p style="text-align: center;"><b>Angleichung Mustersatzung des BVR</b></p> <p>Wahlverfahren: Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, <i>Telefonnummern oder E-Mail-Adressen</i> der gewählten Vertreter <i>und der gewählten Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder</i> mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und in ihren Niederlassungen auszulegen <i>oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen.</i> <i>Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichkeit beginnt mit der Bekanntmachung."</i></p>

<p><b>§ 26 f Ergänzung zweier weiterer Absätze 4 und 5</b>          Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Angleichung Mustersatzung des BVR</b></p> <p>Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes:          (4) "Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der Vertreter zur Vertretung der juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist."           (5) "Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung seines Amtes erlischt."</p>
<p><b>§ 28 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7</b>          Einberufung und Tagesordnung:          "Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der durch § 46 vorgesehenen Form einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss."           "In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind."</p>	<p style="text-align: center;"><b>Angleichung Mustersatzung des BVR</b></p> <p>Einberufung und Tagesordnung:          "Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform oder durch Bekanntmachung in der <b>Braunschweiger Zeitung (Gesamtausgabe)</b> einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss."   <p style="text-align: center;"><b>Angleichung Mustersatzung des BVR</b></p>         "In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist <b>abgesendet</b> worden sind."</p>
<p><b>§ 35 Abs. 2 Satz 3</b>          Versammlungsniederschrift:          "Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen."</p>	<p style="text-align: center;"><b>Angleichung Mustersatzung des BVR</b></p> <p>Versammlungsniederschrift:          "Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und <b>mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied</b> unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen."</p>

<p><b>§ 42 Abs. 3</b></p> <p>Jahresabschluss und Lagebericht:          "Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden."</p>	<p style="text-align: center;"><b>Angleichung Mustersatzung des BVR</b></p> <p>Jahresabschluss und Lagebericht:          "Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, <b>im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht</b> oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden."</p>
<p><b>§ 46 Abs. 1 und 3</b></p> <p>Bekanntmachungen:          "Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, im Internet unter der Adresse der Volksbank (www.volksbank-mit-herz.de), der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Zu den Vertreterversammlungen werden sämtliche Vertreter jeweils durch unmittelbare Benachrichtigung eingeladen."</p> <p>"Sind die Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse der Volksbank nicht möglich, so erfolgen diese bis zu Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im elektronischen Bundesanzeiger"</p>	<p style="text-align: center;"><b>Angleichung Mustersatzung des BVR</b></p> <p>Bekanntmachungen:          "Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich <b>oder in der Satzung</b> nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, <b>auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft</b> (www.volksbank-mit-herz.de), der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht."</p> <p>"Sind die Bekanntmachungen <b>in der Braunschweiger Zeitung (Gesamtausgabe)</b> nicht möglich, <b>so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.</b>"</p>